

eine Gesellschaft oder Corporation, und gehört dieser bloß als solcher die Sache zu eigen an, dann hat man das Collectiv-eigenthum (auch Gesellschafts- oder corporatives Eigenthum genannt). Den Gegensatz zum Eigenthum bildet die Gütergemeinschaft, welche darin besteht, daß gewisse Dinge Mehreren zugleich angehören, Keiner also ein ausschließliches Recht auf diese Dinge hat.

Nach Feststellung dieser Begriffe ergibt sich zunächst die Frage um den Ursprung des Eigenthumsrechtes. Hier begegnet uns vor Allem die Ansicht, daß von Natur aus und in Kraft der natürlichen Ordnung die Güter der Erde, die zum Gebrauche und zum Genuße des Menschen da sind, allen Menschen gemein seien, daß also die Gütergemeinschaft als die naturrechtliche und ursprüngliche Institution betrachtet werden müsse, während das Eigenthum nur durch zufällige Ursachen entstanden sei. Fragt es sich wiederum, welches denn diese an sich zufälligen Ursachen seien, so wird diese Frage in verschiedener Weise beantwortet. Die Einen sagen: Wenn die Menschen in dem ursprünglichen Zustande der Einfachheit und Unschuld verblieben wären, dann wäre auch die ursprüngliche Gütergemeinschaft geblieben. Nachdem aber die ursprüngliche Einfachheit der Bedürfnisse, so wie die ursprüngliche Gerechtigkeit und Liebe mit der Zeit bei den Menschen in Abgang gekommen, sowie auch die hitzige Trennung des Menschengeschlechtes eingetreten war, ließ sich die ursprüngliche Gütergemeinschaft nicht mehr aufrecht erhalten. Die Menschen kamen daher mit einander überein, die ursprünglich gemeinsamen Güter unter sich zu theilen und den jedem Einzelnen zufallenden Theil als sein ausschließliches Eigenthum zu betrachten. Die Entstehung des Eigenthums wird also hier zurückgeführt auf einen Theilungsvertrag (Hugo Grotius u. A.). Andere behaupten, das Eigenthum sei mit dem Staate und durch denselben entstanden. Im ursprünglichen Naturzustande habe es nämlich, wie kein anderes Recht, so auch kein Eigenthumsrecht gegeben. Erst als die Menschen durch den Gesellschaftsvertrag aus dem Naturzustande heraus- und zur Gesellschaft zusammentraten, habe es der Bestand und die Ordnung dieser Gesellschaft gefordert, daß das Eigenthumsrecht eingeführt wurde. Da Gesellschaft und Staat den Vertretern dieser Meinung als gleichbedeutende Begriffe gelten, so ist es für sie der Staat, in welchem und durch welchen das Eigenthum entstanden ist (Hobbes, Rousseau und im Wesen auch die moderne „positive Rechtsschule“). Wieder Andere endlich behaupten, die Entstehung des Eigenthums beruhe bloß auf unrechtmäßiger Besitzergreifung gewisser Güter von Seiten Einzelner. Die Menschen sind nach dieser Ansicht nicht freiwillig aus dem Stande der ursprünglichen Gütergemeinschaft herausgetreten, sondern die Gütergemeinschaft ist gewaltsam zerstört worden dadurch,

daß Einzelne ihre größere Macht oder Stärke dazu mißbrauchten, um gewisse Güter sich ausschließlich anzueignen und die anderen Menschen davon auszuschließen. Das Eigenthum sei daher in keiner Weise rechtlich, sondern sei geradezu ein Raub, von den Einen an den Andern begangen. Es müsse daher, um diesen widerrechtlichen Zustand zu beseitigen, das Eigenthum aufgehoben und die Gütergemeinschaft wieder eingeführt werden. Das ist die Lehre der Communisten.

Um die Hinsfälligkeit dieser Theorien darzutun, genügt es, darauf hinzuweisen, daß die gemeinsame Grundlage, auf welcher sie beruhen, hinfällig ist. Die allgemeine Gütergemeinschaft nämlich kann nicht die von der natürlichen Ordnung geforderte, normale Institution sein. Denn sind nach natürlicher Ordnung die Güter der Erde allen Menschen gemein, so hat entweder der Einzelne von Natur aus das Recht, sich aus der Masse dieser Güter etwas zu occupiren, das für die Befriedigung seiner Bedürfnisse nothwendig ist, und es zu diesem Zwecke zu gebrauchen, oder er hat dieses Recht nicht. Hat er dieses Recht, dann ist damit schon gesagt, daß die natürliche Ordnung das Eigenthum intendire, weil die Occupation die Sache ganz von selbst zum Eigenthum des Occupirenden macht. Hat er aber jenes Recht nicht, dann kommt die natürliche Ordnung in Widerspruch mit sich selbst, weil sie auf der einen Seite dem Menschen das Recht gibt, sein Leben zu erhalten und die Mittel dieser Selbsterhaltung sich anzueignen, auf der andern Seite aber ihm dieses Recht wieder verweigert, indem sie ihm die Befugniß entzieht, jene Mittel für den Zweck seiner Selbsterhaltung zu occupiren und mit seiner Person zu verbinden. Ist nun aber die Grundlage, auf welcher die soeben dargelegten Hypothesen über den Ursprung des Eigenthums beruhen, hinfällig, so können auch diese Hypothesen selbst nicht gehalten werden. Das Eigenthumsrecht ist weder durch einen Theilungsvertrag, noch durch den Staat, noch durch Raub entstanden. Wenn daher in specie die Communisten auf Wiedereinführung der allgemeinen Gütergemeinschaft dringen, so ist das ein ganz unberechtigtes Streben. Sie sind auch praktisch gar nicht im Stande, dieses Princip durchzuführen. Denn sie können ihre Theorie doch immer nur dadurch praktisch machen, daß sie sich zu communistischen Gemeinschaften absondern. Wenn nun aber auch in diesen Gemeinschaften zwischen den Mitgliedern derselben Gütergemeinschaft herrscht, so betrachtet sich doch die Gemeinschaft selbst als ausschließliche Besitzerin der ihr zugehörigen Güter und verbietet allen Andern, in der gleichen Weise, wie ihre Mitglieder, daran theilzunehmen. Was heißt aber das anders, als daß sie diese Güter als ihr Eigenthum betrachtet? So muß der Communismus doch wieder das Eigenthum als berechtigt anerkennen.